

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2018

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2019

Das Landgericht Stuttgart hat die Gemeinde Bissingen an der Teck aufgefordert, für die Schöffenwahlperiode 2019 – 2023 eine Vorschlagsliste mit 4 Personen aus Bissingen zu benennen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschließt folgende Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahlperiode 2019-2023 aufzunehmen:

Pangerl, Marianne; Kernhof, Brigitte; Klett, Armin und Weil, Manfred.

Als Nachrücker werden benannt:

Berger, Ulrich; Schaufler, Marion; Scheu, Wolfgang; Gölz, Karl-Heinz;
Strommer, Markus; Schur, Gerald Oliver und Starke, Renate.

Festlegung der Sitzungsgelder zur Kommunalwahlperiode 2019-2023 und Beschluss zur Änderungssatzung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung

Die Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bissingen an der Teck regelt u.a. die Entschädigung der Gemeinderäte für den Zeitaufwand bei Sitzungen des Gemeinderates inkl. dessen Ausschüsse.

Das Sitzungstagegeld wurde letztmals mit der Euro-Umstellung ab 01.01.2002 erhöht und beträgt seither 25 Euro je Sitzung - unabhängig von der Dauer der Sitzung. Es wird vorgeschlagen, diese seit 16 Jahre unverändert geltende Pauschale zu erhöhen, da diese im Hinblick auf den Umfang der Sitzungen inkl. deren Vorbereitung nicht mehr angemessen ist. Die Themen der Beratungen werden mehr, komplexer und umfangreicher, wodurch die Inanspruchnahme der Gemeinderäte zunimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Satzung wurde bereits im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Kindergartenangelegenheiten – Bedarfsumfrage Erweiterung Mittagessen

Im Herbst 2016 wurde von Seiten einiger Eltern der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, die Anzahl der Mittagessen in der Ganztagsbetreuungs-Gruppe der über 3jährigen Kinder (Ü3-GTB-Gruppe) des Kindergartens am Schulstandort von 3 auf 5 Tage zu erhöhen.

Von der Verwaltung wurde dieses Thema daraufhin konzepttechnisch aufgegriffen und bearbeitet. Dabei war zu beachten, dass eine Ausweitung nicht nur den Standort Schulstraße betrifft, sondern auch die Teckstraße, weil nicht immer alle Kinder, die in den Krippen betreut werden, am Schulstandort aufgenommen werden können. Zudem greift die Ausweitung dann zeitverzögert auch auf die Schule und die dortige Essensversorgung über. Aus der Elternschaft sollte dabei ein belastbares Signal an den Gemeinderat kommen, ob diese Entwicklung mehrheitlich gewünscht ist.

Die Auswertung brachte damals kein deutliches Signal, so dass die Ausweitung zum Kindergartenjahr 2017/18 nicht umgesetzt wurde.

Allerdings sah die Verwaltung die Notwendigkeit an diesem Thema weiter zu arbeiten, da immer mehr Kinder aus den Krippen in die Ü3-GTB-Gruppen überführt werden, die dort 5-Mal wöchentlich ein Essen erhalten.

Das Thema wurde deshalb im Herbst 2017 weiter in den Gremien beraten und der Bedarf an einer Ausweitung des Mittagessens wurde daraufhin im März 2018 nochmals bei den Eltern abgefragt.

Die Auswertung brachte folgendes Ergebnis:

Von 50 ausgegebenen Umfragebögen wurden 35 rechtzeitig abgeben.

22 Familien wollen demnach **kein** weiteres Mittagessen und 12 Familien wollen ein weiteres Mittagessen, ein Bogen wurde nicht ausgefüllt.

Eine deutliche Mehrheit ist somit auch dieses Jahr ausgeblieben.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Bedarfsumfrage zusätzliches Mittagessen an einem 4./5. Tag in der Ü3-Betreuung in den Kindertagesstätten und empfiehlt eine neuerliche Bedarfsumfrage im Frühjahr 2019 auf Basis des bestehenden Konzeptentwurfs aus dem Jahr 2017.

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) – Stellungnahme

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung -FFH-Gebiete-(Flora-Fauna-Habitat) eine Rechtsverordnung gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu erlassen. Die geplante Verordnung enthält dabei auch die Abgrenzungen der einzelnen FFH-Gebiete auf Gemarkung Bissingen bzw. Ochsenwang. Gegenstand der Verordnung sind ferner die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden natürliche Lebensräume und Arten sowie die lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele.

Gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG werden vor dem Erlass der o. g. Verordnung u. a. die Gemeinden hierzu beteiligt mit der Möglichkeit der Stellungnahme bis 9.7.2018.

Am östlichen Ortsrand von Ochsenwang gibt es Veränderungen in Richtung der bebauten Ortslage.

Sowohl im Bereich des FNP-Gebiets (Flächennutzungsplan) „Krumme Äcker“ als auch im Bereich der Sportplatzfläche geht der Verordnungsentwurf über den Bestand hinaus.

Ein weiteres Heranrücken der Schutzgebietsfläche an die bebaute Ortslage wird dabei von Seiten der Verwaltung kritisch beurteilt.

Hier sollte im Wege der Güterabwägung ein Abstand zur Wohn- und Gartennutzung eingehalten werden. Gleiches gilt für die Einkragung in die Sportplatzfläche.

Auch wenn in diesem Flächenbereich Stand heute keine Entwicklung geplant ist, sollte dies nicht durch die Einstufung als FFH-Fläche für die Zukunft de facto ausgeschlossen werden.

Daher erfolgt die Forderung auf Aussparung der Sport- und Gemeindebedarfsfläche im Rahmen der gültigen FNP-Ausweisung.

Der Gemeinderat beschließt eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des FFH-Gebiets abzugeben.

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen: Gliederung des neuen Haushalts in Teilhaushalte

Nachdem das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, die bisherige kamerale Haushaltsführung durch ein neues kommunales Haushaltsrecht auf doppischer Grundlage zu ersetzen, hat der Gemeinderat die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2020 beschlossen.

Der zukünftige Haushaltsplan setzt sich aus dem Gesamthaushalt, Stellenplan und weiteren Anlagen zusammen. Nach § 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Anzahl und Struktur bzw. Gliederung der Teilhaushalte kann jede Gemeinde selbst bestimmen. Es muss jedoch mindestens zwei Teilhaushalte geben.

Von Seiten der Verwaltung werden drei Teilhaushalte vorgeschlagen:

Teilhaushalt 1	Steuerung und zentrale Dienste (interne Produkte)
Teilhaushalt 2	Ordnung, Bildung, Kultur, Natur, Soziales, Wohnen und Wirtschaft (externe Produkte)
Teilhaushalt 3	Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Gemeinderat stimmt der Gliederung des Haushalts in drei Teilhaushalte nach Umstellung auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen zu.

Bekanntgaben/Anfragen

Es folgte die Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 24.4.2018, u.a. die erneute Ausschreibung der Bestattungsleistungen auf den Bissinger Friedhöfen sowie die Freigabe einer Ausschreibung einer Stelle im Bauhof im Falle einer weiteren erfolglosen Ausschreibung der Bestattungsleistungen; die Anmietung einer weiteren Wohnung in der Unteren Straße für die Anschlussunterbringung von Asylbewerbern.

Abschließend folgten weitere Bekanntgaben sowie Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats.

Die Sitzung wurde nicht öffentlich fortgeführt.